

## **Aufgabe 1**

Rechtsanwalt Rüstig betreibt seit dem Jahre 2002 eine Einzelkanzlei mit stetig wachsendem Mandantenstamm. Zu seinem Büroteam gehören neben der Auszubildenden Frau Anfang die langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte Frau Munter sowie der zeitweise als freier Mitarbeiter beschäftigte Assessor Herr Fleißig.

Im Jahre 2003 führte Rechtsanwalt Rüstig für seinen Mandanten Herrn Kummer erfolglos einen Schmerzensgeldprozess vor dem Landgericht Köln. Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts legte Rechtsanwalt Rüstig fristgerecht Berufung vor dem Oberlandesgericht Köln ein.

Auch das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Köln ist erfolglos. Am Montag, den 7. 3. 2005, geht das klageabweisende Berufungsurteil des OLG Köln im Büro des Rüstig ein. Frau Munter, die seit Beginn ihrer Tätigkeit bei Rüstig mit der Annahme des Posteingangs, der Führung des Terminkalenders und der Fristenkontrolle zuständig ist, legt das Urteil sowie das Empfangsbekanntnis dem Rüstig vor. Dieser unterschreibt das Empfangsbekanntnis unter dem 7. 3. 2005, bespricht mit Frau Munter das weitere Vorgehen und weist diese nochmals ausdrücklich darauf hin, die Revisionsfrist entsprechend Eingangsstempel und -datum zu notieren. Frau Munter trennt das Empfangsbekanntnis von dem Urteil ab, gibt dieses in den Postausgang und verabschiedet sich in den Feierabend. Am nächsten Tag, den 8. 3. 2005, versieht sie bei der Bearbeitung der Eingangspost auch dieses Urteil mit dem aktuellen Tagesstempel als Zustellungsdatum. Die Revisionsfrist berechnet sie folglich auf Freitag, den 8. 4. 2005, und teilt diesen Fristablauf auch in dem Schreiben vom 10. 3. 2005 an den eingeschalteten Korrespondenzanwalt Schlau mit. Rechtsanwalt Rüstig unterzeichnet das Schreiben an den Kollegen erst, nachdem Frau Munter ihm bestätigt hatte, dass der Eingangsstempel des Urteils den 8. 3. 2005 aufweist und die Revisionsfrist am 8. 4. 2005 endet.

Rechtsanwalt Schlau legt am 8. 4. 2005 gegen das Urteil des OLG Köln Revision beim Bundesgerichtshof ein. Nach Eingang der Revisionsbegründung weist der Berichterstatter mit Verfügung vom 27. 6. 2005, dem Schlau zugegangen am 28. 6. 2005, darauf hin, dass die Zustellung des Berufungsurteils laut Empfangsbekanntnis am 7. 3. 2005 erfolgt sei.

Welche Möglichkeit hat Mandant Kummer, um das Verfahren fortzusetzen und wie sind die Erfolgsaussichten hierfür?

## **Aufgabe 2**

Die Rechtsanwälte Kreuz und Berg sind jeweils als Einzelanwälte in eigenen Kanzleien in B-Stadt tätig. Assessor Liebling hat gerade seine Stelle als Personalleiter bei der X-GmbH gekündigt und strebt die Anwaltszulassung an. Nach Analyse der eigenen Ziele und Fähigkeiten, des Marktes sowie einer intensiven Finanzplanung beabsichtigen Kreuz, Berg und Liebling sich zwecks gemeinsamer Berufsausübung zusammenzuschließen. Jeder von ihnen möchte jedoch als Freiberufler tätig bleiben.

1. Welche Möglichkeiten der Gesellschaftsgründung werden sie diskutieren?
2. Welche wesentlichen Unterschiede bestehen hinsichtlich der Form und der Haftung der Zusammenschlüsse?

## **Aufgabe 3**

1. Was versteht man unter dem Begriff „Anwaltsmarketing“?
2. Nennen Sie Bestandteile des strategischen und des operativen Marketings einer Anwaltskanzlei.

## **Aufgabe 4**

In einem Rechtsstreit will der Anwalt mit seinem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung abschließen. Vereinbart werden soll ein Pauschalbetrag, der über der gesetzlichen Vergütung liegt.

Welche Formalien sind zu beachten?

## **Aufgabe 5**

Der Anwalt wird vom Mandanten beauftragt, einen Verkehrsunfallschaden zu regulieren. Der Gesamtschaden des Mandanten beläuft sich auf 10.000 EUR. Diesen Betrag soll der Anwalt bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer geltend machen. Die Tätigkeit des Anwalts ist durchschnittlich, jedoch weder schwierig noch umfangreich.

Der Haftpflichtversicherer nimmt Abzüge vor und zahlt 8.000,00 EUR, womit sich der Mandant zufrieden gibt.

1. Welche Vergütung kann der Anwalt vom Mandanten verlangen?
2. Welche Kosten sind von dem Haftpflichtversicherer dem Mandanten zu ersetzen?

### **Aufgabe 6**

In einem Rechtsstreit, in dem 10.000,00 EUR eingeklagt sind, schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts nach § 278 Abs. 6 ZPO einen schriftlichen Vergleich, in den sie auch weitere, nicht anhängige 5.000,00 EUR einbeziehen.

Wie ist abzurechnen?

### **Aufgabe 7**

Der Anwalt hatte den Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft verteidigt. Er konnte erreichen, dass das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße nach § 153a StPO eingestellt wurde. Es soll von einer durchschnittlichen Angelegenheit ausgegangen werden

Welche Vergütung steht dem Verteidiger zu?